

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

Berliner Wasserbetriebe

10864 Berlin

**Dienstgebäude** Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 1;  
10315 Berlin

**Fahrverbindung** ☎ 5, 7, 75 ☒ 5 (Friedrichsfelde)  
🚊 M 17, 27, 37 🚋 108, 194

**Geschäftszeichen** SGA III.2  
(bei Antwort bitte angeben)



**Sprechzeiten** @lichtenberg.berlin.de  
Kein Empfang signierter Emails

Dienstag: 9 – 12 Uhr  
Donnerstag: 14 – 18 Uhr

**Datum** 20.06.2023

**BV: Landsberger Allee HL im TW-Netz, 1 BA Bauphase 1 von: Vulkanstraße bis  
S-Bahn-Brücke Landsberger Allee Lichtenberg  
Fällung von 63 Straßenbäumen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich Lichtenberg, Landsberger Allee zwischen Vulkanstraße und Storkower Straße befinden sich auf einer Länge von ca. 2 km vier parallel zueinander verlaufende Trinkwasserhauptleitungen DN 760/1000/1200 in der südlichen Fahrbahn. Diese müssen erneuert werden.

Bei diesen Leitungen handelt es sich um je zwei Hoch- und Tiefstadtleitungen, die vom Zwischenpumpwerk Lichtenberg bis in die östliche Innenstadt führen. Sie transportieren ca. 11 % des täglichen Verbrauchs in Berlin und sind somit von übergeordneter Bedeutung für die Wasserversorgung der Berliner Bevölkerung.

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	BIC	IBAN
Deutsche Postbank AG	6555 98-109	10010010	PBNKDEFF100	DE07 1001 0010 0655 5981 09
BB NDLDB PGK AG	5131420 00	10070848	DEUTDEDB110	DE29 1007 0848 0513 1420 00
Berliner Sparkasse	1783922911	10050000	BELADEBEXXX	DE20 1005 0000 1783 9229 11

Alle vier Leitungen sind zwischen 79 und 114 Jahre alt und bestehen aus bruchgefährdetem Material (Grauguss). Aufgrund der Kombination von Alter, Material sowie hohem Verkehrsaufkommen in der Landsberger Allee ist perspektivisch mit Schäden an den Leitungen zu rechnen. Bei Rohrschäden an einzelnen Leitungen besteht bei Wasseraustritt und infolge dessen Unterspülungen wegen der geringen Abstände zueinander das Risiko von Folgeschäden an den nebenliegenden Leitungen. Resultierend hieraus wäre mit erheblichen Verkehrseinschränkungen, großräumigen Versorgungsausfällen, hohen Kosten und negativer Medienpräsenz zu rechnen.

Die geplanten Arbeiten sollen nach jetzigem Planungsstand in der Zeit von 04/2024 bis 12/2029 durchgeführt werden. Für das Gesamtvorhaben liegt ein Konzept zur Verkehrsführung während der Bauzeit vor.

Da von Feuerwehr, Polizei, Bezirksamt und SenUMVK Abteilung VI jeweils 3 m für die Fahrspurbreite gefordert werden, müssen Teile des Mittelstreifens zur bauzeitlichen Verkehrsführung genutzt werden. Eine genehmigungsfähige Verkehrsführung ist nur durch eine Erweiterung der jetzigen Fahrbahnbreite möglich. Auf Grund diverser Vorgespräche hat sich die Nutzung des Mittelstreifens gegenüber der Nutzung des Seitenstreifens als die bessere Variante herausgestellt. Hier sind weniger Eingriffe in den Baumbestand notwendig. Es ist notwendig 63 Bäume zu fällen.

**Dem Antrag vom 22.02.2018/01.03.2023 auf Baumfällung von 63 Straßenbäumen wird stattgegeben.**

Auf der Grundlage der §§ 94, 249 und 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für den Verlust der Straßenbäume ein Wert zu erbringen.

Der Gehölzwert ist auf der Grundlage des modifizierten Sachwertverfahrens von Werner Koch in Verbindung mit den Richtlinien für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Teil A, zu ermitteln.

Der Sachwert für den Baumverlust wurde durch das Gutachterbüro ÖBV Andreas Wüstenhagen ermittelt und beträgt insgesamt **184.422,00 €** (siehe Baumgutachten).

Ich bitte den o.g. Sachwert i.H. von **184.422,00 €** Zahlungsgrund: Kassenzeichen: **2341000783266** (unbedingt angeben, da Zuordnung sonst schwer möglich) entsprechend der angegebenen Bankverbindung ab **15.12.2023** zu überweisen.

Die Flächen des Straßenbegleitgrüns sind als Landschaftsrasen mit einem Bodenauftrag von 20 cm wiederherzustellen.

Auf Grund der aktuellen Lage insbesondere der fortschreitenden Klimaveränderungen wird besonderes Augenmerk auf die Erhaltung von gesundem geschütztem Baumbestand gelegt.

Der öffentliche Baumbestand angrenzend an das Bauvorhaben, d.h. Kronentraufenbereich + 1,50 m ist geschützt. Aufschüttungen und Aufgrabungen sind nicht gestattet, Grundsätzlich sollte im Bereich geschützter Bäume (Kronentraufbereich) in Handschachtung gearbeitet werden.

- Im geschützten Kronenbereich (= Kronentraufe plus 1,50 m, bei Säulenform 5 m, nach allen Seiten) von Bäumen dürfen grundsätzlich keine Baugruben hergestellt werden. Ist dieses im Einzelfall nicht einzuhalten, muss ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht werden. In dem Fall ist ein Mindestabstand der Baugrubenwand zur Stammaußenkante von 2,50 m einzuhalten.
- Bei der Herstellung der Baugrube ist stets das jeweils wurzelschonendste Verfahren zu wählen.
- Wurzeln von mehr als 2 cm Durchmesser dürfen grundsätzlich nicht beschädigt oder durchtrennt werden.
- Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung zu schützen und mit geeigneten Mitteln (Lehm plus Jutebandagen) abzudecken und feucht zu halten.
- Freigelegte Wurzeln sind gegen Frost zu schützen und mit geeigneten Mitteln abzudecken.

- Zum Schutz der Stämme gegen mechanische Schäden sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.
- Im geschützten Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaterialien, Böden, Baustelleneinrichtungen, Maschinen oder Geräte gelagert werden.

Sind auf Grund der räumlichen Situation vor Ort die Bestimmungen der DIN 18920, der RAS-LP 4 oder sonstiger anerkannter Regeln der Technik nicht anwendbar, können nach gründlicher Einzelfallprüfung abweichende Auflagen formuliert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Baumfällungen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden dürfen gem. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

